

Beantwortung der vorab eingereichten Fragen zur Sitzung

Fragen Herr Kraft

TOP 4.2 – Sachstandsbericht „Hohe Sonne“

Ein Sachstandsbericht in der vorliegenden Form ist nicht zu akzeptieren. Ich bitte um eine ausführliche Darstellung des Vorhabens in der nächsten Sitzung. Dazu gehören mindestens Lagepläne und eine ausführliche Beschreibung (auch mündlich möglich), insbesondere mit Bezug auf die hier im Ausschuss beschlossenen bauplanungsrechtlichen Stellungnahmen.

Antwort:

siehe Protokoll

TOP 8 – Freiflächengestaltungs- und Begrünungssatzung

Welchen personellen Mehrbedarf wird die Stadtverwaltung im Falle einer Beschlussfassung anmelden?

Antwort:

siehe Protokoll

TOP 10 – Neufassung Baumschutzsatzung

Warum ist die aktuelle Satzung nicht mehr zeitgemäß?

Antwort:

Die meisten Baumschutzsatzungen in Deutschland (sofern welche vorhanden) haben mehr als 50cm Stammumfang, unsere bis dato nur 35cm, dies ist nicht verhältnismäßig. Ersatz-pflanzungen gib es bisher nur bei Bauvorhaben oder im B-Plangebiet, bei allem anderen nicht. Daher kümmern sich die meisten Menschen nicht um den Erhalt der Bäume, da sie bei Fällung w/ Verkehrssicherung keinen Ersatz leisten müssen. In der Neuen Satzung soll auch die Krankheits-/Sicherheitsbedingte Fällung mit Ersatz belegt werden, damit frühzeitig mit dem Baumerhalt begonnen werden muss. Denn gem. ISEK 2030 und dem Klima-Stadtratsbeschluss sollen Altbäume geschützt und erhalten und nicht dafür gesorgt werden, dass sie geschwächt werden und somit ohne Ersatzleistung gefällt werden dürfen (bis dato so geregelt). Es würden die DIN 19820 (Baumschutz auf Baustellen) und die ZTV als Arbeitsgrundlage mit in die Satzung aufgenommen und der Wurzelschutz hervorgehoben, denn dies nehmen die meisten Baufirmen nicht sehr ernst. Die Satzung muss den neuen Bedingungen angepasst werden.

Bitte begründen Sie die Steigerung der Stammumfänge.

Antwort:

Die meisten Baumschutzsatzungen in Deutschland (sofern welche vorhanden) haben mehr als 50cm Stammumfang, unsere bis dato nur 35cm dies ist nicht verhältnismäßig.

Warum werden die Ersatzzahlungen als nicht mehr zeitgemäß angesehen?

Antwort:

Die Ersatzzahlungen in ihrer Höhe nicht mehr zeitgemäß, da man heutzutage für 500€ Ersatzzahlung keinen neuen Baum pflanzen (Transport, evtl. Erdaustausch, Dreibein, Arbeitsleistung etc.) und 3 Jahre pflegen kann. Dies verlangt unsere Satzung vom Bürger bei

Ersatzpflanzung. Wenn wir dies für den Bürger tun mit dem Ersatzzahlungsgeld, sollte die Stadt kein Geld zuzahlen müssen.

Wie hoch sind die für den städtischen Haushalt entstehenden Kosten, wenn Ersatz-pflanzungen in Zukunft pauschal beglichen werden können?

Antwort:

Der Stadt entstehen keinerlei Kosten, da die Ersatzzahlungen auf ein Zweckbindungskonto gehen, hieraus werden die Ersatzpflanzungen beglichen. Z.Z. leider nicht 1:1, da bis dato nur 500€ pro Ersatzbaum eingenommen werden und eine Neupflanzung inkl. Pflege ca. 1000€-1500€ kostet. Aber auch Baumpflegemaßnahmen, Wurzelbrücken etc. werden gem. Satzung von diesem Geld bezahlt. Die Maßnahmen sollen wenn möglich Standortnah am Fällort geschehen.

TOP 11 – Baugestaltungssatzung

Liegt eine Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde bzw. der Denkmalfachbehörde zur Satzungsänderung vor?

Antwort:

Die Baugestaltungssatzung ist eine Ortssatzung im eigenen Wirkungskreis der Stadt Eisenach und wird unabhängig von den Belangen des landesrechtlichen Denkmalschutzes erlassen. Insoweit ist eine Stellungnahme des Denkmalschutzes formell nicht erforderlich. Mündliche Erörterungen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde haben dennoch stattgefunden, da die Abgrenzung der Denkmalensembles (landesrechtlicher Denkmalschutz – Landesrecht - übertragener Wirkungskreis) mit den Grenzen der Erhaltungssatzung „Südstadt“ (städtebaulicher Denkmalschutz- Bundesrecht-eigener Wirkungskreis) weitgehend übereinstimmen. Es besteht zwischen Denkmalschutz und Stadtplanung Übereinstimmung in der Auffassung, dass Photovoltaikanlagen immer zustimmungsfähig sein werden, soweit hierdurch keine verunstaltende Wirkung eintritt oder besondere denkmalrelevante Belange berührt werden.

Bitte erläutern Sie die fachliche Umsetzung der Satzungsänderung? Welchen „Genehmigungsprozess“ muss eine geplante PV-Anlage im Geltungsbereich der Satzung durchlaufen?

Antwort:

In der Südstadt ist für jede bauliche Maßnahme - hier Errichtung Photovoltaikanlage – eine erhaltensrechtliche Genehmigung und eine denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen. Eine Zustimmung wird erteilt, soweit keine ortsbildbeeinträchtigende Wirkung eintritt oder denkmalrelevante Belange berührt werden. Die Regelung der Baugestaltungssatzung wird schon immer großzügig gehandhabt, sie hat keine einschränkende Wirkung ausgeübt, soweit nicht sowieso eine Versagung der erhaltensrechtlichen Genehmigung angezeigt war. Insoweit ist eine Änderung der Baugestaltungssatzung nicht erforderlich, weil sie auf den Genehmigungsprozess keinen Einfluss haben wird. Die Baugestaltungssatzung hinterlegt im Falle eines Ablehnungstatbestandes lediglich eine zusätzlich anwendbare Regel, was die Rechtsicherheit des Bescheides im einzelnen Bedarfsfalle erhöht. Bislang wurden in den vergangenen Jahrzehnten so gut wie keine Photovoltaikanlagen abgelehnt. Gelegentlich wurde gestalterisch auf die Konfiguration der Anlage Einfluss genommen.